

Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr der Gemeinde Bennewitz

Aufgrund von § 63 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie der §§ 14 und 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bennewitz am 23.11.2016 die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr der Gemeinde Bennewitz. Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht und können im Dienstgebrauch auch geschlechtsbezogen verwendet werden.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, deren Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung gliedert sich wie folgt:

<u>Personenkreis</u>	<u>€/ Monat</u>
Gemeindewehrleiter	75,00
Stellvertretender Gemeindewehrleiter	10,00
Leiter der Wasserwehr	10,00
 <u>FFw Bennewitz</u>	
Wehrleiter	30,00
Stellvertretender Wehrleiter	15,00
Gerätewart	25,00
Atenschutzgerätewart	10,00
Jugendfeuerwehrwart	25,00
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	15,00
 <u>FFw Altenbach</u>	
Wehrleiter	30,00
Stellvertretender Wehrleiter	15,00
Gerätewart	25,00
Atenschutzgerätewart	10,00
Jugendfeuerwehrwart	25,00
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	15,00
Kinderwart	7,50
Stellvertretender Kinderwart	5,00

<u>FFw Deuben</u>		
Wehrleiter		25,00
Stellvertretender Wehrleiter		12,50
Gerätewart		12,50
Atenschutzgerätewart		5,00

<u>FFw Pausitz</u>		
Wehrleiter		25,00
Stellvertretender Wehrleiter		12,50
Gerätewart		12,50
Atenschutzgerätewart		5,00

(3) Fachpersonal Brandverhütungsschauen	€/Stunde	28,00
---	----------	-------

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise jeweils nach Ablauf des Quartals.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 4 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24 EUR. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Der Verdienstaussfall ist glaubhaft zu machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr der Gemeinde Bennewitz vom 09.05.2007 und deren Änderungen vom 08.12.2010 sowie vom 27.02.2013 außer Kraft.

Bennewitz, den 23.11.2016

Laqua
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bennewitz, den 23.11.2016

Laqua
Bürgermeister